

HE Transporte & Handels GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HE Transporte & Handels GmbH für Transporte, Kranarbeiten.

1. Allgemeines

Sämtliche Leistungen der Fa. HE Transporte & Handels GmbH (AN) erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Beistellung von Arbeitsbühnen, Krane und sonstigen Geräten gelten neben diesen AGB auch die besonderen Geschäftsbedingungen für Arbeitsbühnen, Krane und Geräte".

Sämtliche AGB des AN sind auf www.he-transporte.at veröffentlicht.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (AG) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall.

2. Angebot und Leistungsumfang:

Alle Angebote des AN sind freibleibend und haben — sofern nicht anders vereinbart — eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Der AG hat bei Annahme des Angebots eine Auftragsbestätigung – in schriftlicher Form - zu übersenden, wodurch er die Gültigkeit dieser AGB sowie allfälliger besonderen AGB bestätigt. Eine teilweise Annahme des Angebots ist nur gültig, wenn dies im Angebot festgehalten ist oder die teilweise Angebotsannahme durch den AN bestätigt wird.

Telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.

Der Inhalt der vom AN geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Angebot. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zurverfügungstellung von Arbeitsgeräten durch den AN dahingehend das das überlassene Gerät ausschließlich nach Weisung und auf die Gefahr des AG verwendet werden darf.

Schuldet der AN die eigenverantwortliche Durchführung von Hebearbeiten nach Zielvorgaben des AG, so liegt ein Frachtvertrag (SS 425ff UGB) vor. Ist die Durchführung von Hebearbeiten Teil eines dem CMR unterliegenden Transportes, so unterliegt auch die Hebeleistung dem CMR.

Die angebotenen Preise basieren auf den vom AG zur Verfügung gestellten Angaben. Der AN kann die angebotene Leistung an befugte Unternehmen, um eine termingerechten Erledigung zu garantieren, weitergeben. Der AG hat sämtliche Umstände der Leistungserbringung (Beschaffenheit des Hebe- bzw. Transportgutes, Anschlagpunkte, Gewicht, Zufahrtswege, Standplatzbeschaffenheit, ...) bekannt zu geben. Bei Unklarheiten hat der AG den AN mit einer Besichtigung zur Feststellung der genannten Umstände des AG zu beauftragen. Verzichtet der AG auf eine Besichtigung durch den AN, so haftet er für sämtliche sich aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben ergebenden Mehraufwendungen.

Für die Leistungserbringung notwendige behördliche Genehmigungen werden vom AN auf Gefahr und — soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde — auf Kosten des AG eingeholt, auf Anfrage des AG werden Art und Umfang der üblich notwendigen Genehmigungen bekannt gegeben. Bei Änderung des Leistungsumfanges (auch infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften) sind diese Mehrleistungen — auch im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises — gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für Mehrleistungen infolge Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Verlängerung der Leistungsfrist durch äußere Umstände und dgl. Der AN ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des AG abweichen. Den vorhandenen Bedien- und Warnhinweisen ist jedenfalls Rechnung zu tragen, bei Unklarheiten ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache zu halten.

3. Leistungsfrist und -verzögerungen:

Der AN hat die Leistung innerhalb der vereinbarten, mangels einer Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Aufforderung zu erbringen. Im Falle eines Verzuges hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Bei allfälligen dem AG entstandenen Schäden aus Verzug sind vom AG zu zahlenden Vertragsstrafen nur dann zu berücksichtigen, wenn der AN vor Angebotslegung auf derartige Verzugsfolgen schriftlich hingewiesen wurde und wenn dem AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann. Die Gefahr der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt oder von keinem Vertragsteil zu vertretenden Umständen (Verkehrsbehinderungen; Witterung; Ausbleiben behördlicher Genehmigungen; Naturkatastrophen; Gefährdung von Sachen oder Gesundheit durch die Leistungserbringung und dgl.) trägt der AG. Die Leistungsfrist des AN verlängert sich daher um die Dauer dieser Umstände. Der AG ist für die Dauer der durch diese Umstände erzwungenen Stillstandzeiten zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen (etwa aufgrund falscher Angaben bei Auftragserteilung, verspäteter Bereitstellung des Gutes, ungeeigneter Transportwege oder Standplätze und dgl.), ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden Unkosten bzw. Mehrkosten (auch bei Pauschalaufträgen) zu verrechnen.

4. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt:

Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den AG ist zulässig, wenn der AN trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein schriftlich vereinbarter wichtiger Grund vorliegt.

Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den AN ist zulässig, wenn der AG trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden des AN Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der AG diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. Für den Fall, dass die zur Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der AG die bis dahin erbrachten Leistungen des AN zu vergüten hat.

5. Haftung der Vertragsparteien:

Für dem CMR unterliegende Leistungen des AN gilt ausschließlich die Versicherungssummen der CMR Versicherung, auf Wunsch kann eine höhere Versicherungssumme zu Kosten AG abgeschlossen werden. Die Einhaltung der Vorschriften über die Ladungssicherung obliegt dem AG. Bei allenfalls mit einer Arbeitskräfteüberlassung verbundenen Gerätemieten haftet der AN nur dafür, dass ein der Vereinbarung entsprechendes Gerät und allenfalls taugliches Bedienpersonal zur Verfügung gestellt wird. Für Hebearbeiten gelten die Vorschriften über den Frachtvertrag bzw. erfolgen Hebearbeiten immer auf Risiko und Gefahr des AG. Für Schäden am gehobenen Gut kann nach schriftlicher Anordnung des AG durch den AN eine Hakenlast-Versicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,00 angeboten werden. Wünscht der AG eine höhere Deckungssumme, so hat er dies und den Wert des gehobenen Gutes dem AN schriftlich mitzuteilen. Sollte der AG selbst eine derartige Versicherung eindecken, so hat er den AN mitzuversichern bzw. für einen Regressverzicht der Versicherung gegenüber dem AN und dessen Gehilfen zu sorgen. Die Haftung des AN für alle aus der Beschädigung des gehobenen Gutes resultierenden Schäden ist in jedem Fall auf die Versicherungsleistung begrenzt.

Eine Haftung des AN und der von diesem eingesetzten Gehilfen für den im Zuge der Leistungserbringung für den AG verursachte Sach- und Vermögensschäden ist nur bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Verhalten des AN oder seiner Gehilfen (eine im Rahmen einer Gerätemiete überlassene Arbeitskraft ist kein Gehilfe des AN). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – ausgenommen für Personenschäden – ausgeschlossen.

Der AN und seine Gehilfen haften ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Die Haftung des AN und der von ihm eingesetzten Gehilfen ist mit der Höhe der Deckungssumme der abgeschlossenen Betriebshaftung begrenzt. Für das nicht vom AN beigestellte Personal haftet ausschließlich der AG, dies gilt insbesondere für Personen, die das Personal des AN einweisen. Sollte der AN Dritten gegenüber aufgrund des Verschuldens dieser Personen haften, so ist der AG zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Der AG ist verpflichtet, durch die Leistung des AN verursachte Schäden unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen schriftlich bekannt zu geben.

6. Auftragsdurchführung Abrechnung- Rückhalterecht:

Der AG hat Transport bzw. Hebe- bzw. Verladegut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zu halten und sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG haftet dafür, dass die Eigenschaften der Einsatzteile, sowie des Zufahrtsweges und des Einsatzortes eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Allfällige dafür notwendige statische Berechnungen sind vom AG zu beauftragen. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen — angeblichen oder tatsächlichen — Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Der AG ist nicht berechtigt, fällige Leistungen zurückzubehalten.

7. Zahlung, Gerichtsstand und Storno:

Rechnungen des AN sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall sind unternehmerische Zinsen sowie die mit der Forderungsbetreibung verbundenen Kosten zu übernehmen. Der AN ist jedenfalls monatlich zur Legung von Teilrechnungen über die bereits erbrachten Leistungen berechtigt. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG ist der AN — unbeschadet aller ihm sonst zustehenden Rechte — zur Legung von wöchentlichen Teilrechnungen berechtigt.

8. Transportbedingungen

Die vom AN durchgeführten Transportverträge — ausgenommen Lohnfuhrverträge, bei denen der AN dem AG ein bemanntes Fahrzeug zu beliebiger Ladung und Weisung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen hat — unterliegen dem CMR.

9. Schlussbestimmungen; Rechtswahl; Gerichtsstand:

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entsprechen. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des AN. Als Gerichtsstand wird Rohrbach im Mühlkreis vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

HE Transporte & Handels GmbH

Besondere Geschäftsbedingungen der HE Transporte & Handels GmbH
für Arbeitsbühnen und Geräte

1. Allgemeines:

Jegliche Weitergabe des Gerätes durch den AG ist nicht gestattet, es sei denn, der AN erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung. Der AG haftet dem AN für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der Geräte durch dritte Personen. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Zum Bedienen der Maschinen und Geräten sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, im Besitz der gesetzlich und betrieblichen erforderlichen Lenkerberechtigung bzw. dafür benötigten Bescheinigungen – Einweisungen - sind und während des Zeitraumes der Benützung weder unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen. Beachten Sie bei Selbstfahrer LKW, Geräten und Arbeitsbühnen die Durchfahrtshöhe. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HE Transporte & Handels GmbH.

2. Auftragsbeginn, Auftragsdauer, Auftragsende:

Der AG hat dafür zu sorgen, dass geeignetes Bedienpersonal zur Einschulung und Übergabe bereitsteht. Sollte das Gerät witterungsbedingt oder wegen sonstigen vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, so fällt dies in die Sphäre des AG und kann dem AN nicht angelastet werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der AG verpflichtet, den AN in jedem Fall zwei Tag vor Auftragsende zu verständigen – schriftlich - um ihm die Abholung des Gerätes bei Auftragsende zu ermöglichen und verpflichtet sich das Gerät abholbereit abzustellen. Die Rücknahme des Gerätes hat am vereinbarten Ort im Beisein des AG oder eines befugten Vertreters zu erfolgen. Das Gerät steht, wenn nicht abweichend vereinbart, nur für Einsätze von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die maximale Tageseinsatzzeit beträgt 9 Stunden (Zeitraum von 7 Uhr bis 17 Uhr). Ein Zwei oder Dreischichtbetrieb bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Einsatzbedingungen und Haftung AG:

Der AG verpflichtet sich, das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung von Maschine und Ausrüstung verbunden sind, zu beachten. Bei Verschmutzung des Gerätes trägt der AG die Reinigungskosten sowie die Kosten für den sich allenfalls daraus ergebenden Verdienstentgang des AN. Der AN weist bei Übergabe auf Wunsch einen oder mehrere Mitarbeiter des AG in die Handhabung der Maschine ein. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Gerätes ausschließlich durch fachkundiges und vom AN eingeschultes Personal erfolgt. Das Gerät darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere gilt für Arbeitsbühnen und Geräten im Arbeitskorbbetrieb, dass sie nicht als Hebekran und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden dürfen. Das Ziehen von Leitungen ist mit Arbeitsbühnen und Geräten im Arbeitskorbbetrieb untersagt. Jedenfalls sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten im Bereich der übernommenen Maschinen verboten. Verunreinigungen bzw. Beschädigungen sind tunlichst zu vermeiden. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Durch Verunreinigung entstehende Reinigungskosten sowie Beschädigungen an Reifen werden nach Aufwand verrechnet.

Der AG ist verpflichtet, je nach Art des Gerätes, täglich Motoröl- und Kühlflüssigkeitsstand bzw. den Wasserstand der Batterie, jedenfalls jedoch den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Geräten täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Für

Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber. Treibstoff, der durch den Auftraggeber nicht materiell ersetzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Störungen bzw. auftretenden Schäden am Gerät ist der AN unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu verständigen. Der AG ist verantwortlich dafür, dass das Arbeitsgerät lediglich an hierfür geeigneten Einsatzorten zur Aufstellung gelangt. Für die Statik und Bodenverhältnisse sowie Einsatzmöglichkeiten ist ausschließlich der AG verantwortlich. Ausfallszeiten, die auf unsachgemäße Bedienung des Gerätes zurückzuführen sind, treffen den AG. Eine gegebenenfalls notwendige zusätzliche Einschulung stellen wir in Rechnung. Bei nicht pünktlicher Übergabe des Arbeitsgerätes, die nicht durch den AN veranlasst oder verschuldet ist, ist der AG nicht berechtigt Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn die Maschine trotz Überprüfung der Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt. Im übrigen ist die Haftung des AN auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Weiter drüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Die Gefahrenübergabe findet für den Auftraggeber erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls statt. Bei Betrieb im Freien ist auf Einhaltung der maximal zulässigen Windgeschwindigkeiten zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig. Mit der Übernahme bzw. der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den AG oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Gerätes auf den AG über. Für das übernommene Gerät übernimmt der AG die volle Haftung und Gewährleistung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden. Die Geräte sind nicht gegen Diebstahl versichert und haftet der AG auch bei ordnungsgemäßer Verwahrung für allfälligen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte sowie den sich durch Diebstahl oder Beschädigung ergebenden Ausfallsansprüchen des AN. Das Gerät ist jedenfalls gegen unbefugte Inbetriebnahme wirksam abzusichern. Der AG haftet weiters für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen sowie für alle entstehenden Ausfallszeiten der Maschine durch diese Schäden. Der AN empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des AG für das überlassene Gerät während der Dauer der Überlassung. Jedenfalls haftet der AG auch für Schäden, die von ihm oder dem Bedienungspersonal durch Benützung der Geräte seitens Dritten zugefügt werden.

4. Zahlung, Gerichtsstand und Storno:

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens des AN. Als Gerichtsstand wird das Rohrbach im Mühlkreis sachlich zuständige Gericht vereinbart, wobei auch bei Auslandsaufträgen jedenfalls österreichisches formelles und materielles Recht vereinbart wird. Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn des AN den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 10 % der Auftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag von EUR 150,00 dem AN zu ersetzen.